

## **Honorarordnung für die Volkshochschule**

### **der Stadt Eisenach vom 03.08.1998**

Aufgrund § 5 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach und in Übereinstimmung mit der Satzung des Verbandes Thüringer Volkshochschulen hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 24.07.1998 folgende Honorarordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern der Volkshochschule der Stadt Eisenach werden schriftliche Vereinbarungen für Lehraufträge jeweils für ein Semester bzw. ein Schuljahr abgeschlossen. Die Honorare und Nebenleistungen werden in dieser abgeschlossenen Vereinbarung festgelegt.

#### **§ 2 Honorare**

1. Das Honorar für die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt

12,80 Euro bis 18,00 Euro

Der Leiter der Volkshochschule entscheidet in Absprache mit dem zuständigen Fachbereichsleiter entsprechend dem Aufwand für eine Unterrichtsstunde über die Höhe der Einstufung.

Ein Kursleiter wird mit zusätzlich 0,50 € pro Unterrichtseinheit honoriert, wenn mindestens zwölf Teilnehmer an seinem Kurs teilnehmen. Über Einzelfälle entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

2. Für durchzuführende Bildungsleistungen, die nicht mit Einzelteilnehmern vereinbart und bezahlt, sondern mit Unternehmen und anderen juristischen Personen und Einrichtungen in freier Trägerschaft vereinbart und pauschal abgegolten werden, können abweichende Honorare vereinbart werden, wenn die pauschale Abgeltung für die erbrachte Bildungsleistung über der Einnahme liegt, die für die entsprechende Maßnahme aufgrund der Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach realisiert werden.

3. Einzelveranstaltungen – Vorträge, Kurse uä. – werden je nach Bedeutung und Aufwand mit einem Honorar von

18,00 Euro bis 20,00 Euro

pro Unterrichtseinheit vergütet. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Volkshochschule. Der Höchstbetrag ist nur in Ausnahmefällen in Anspruch zu nehmen.

### **§ 3 Fälligkeit der Honorare**

Die Honorare für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule der Stadt Eisenach werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart wurden und sobald die Abrechnungsunterlagen vorliegen. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

### **§ 4 Reisekosten**

Reisekosten werden an die nebenberuflichen Mitarbeiter nicht erstattet.

### **§ 5 Steuern, Sozialversicherung**

Von dieser Honorarordnung werden Fragen der Einkommenssteuer, Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht nicht berührt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt rückwirkend zum 01.01.98 in Kraft.

Eisenach, den 03.08.1998  
Stadt Eisenach

gez. Dr. Brodhun  
Oberbürgermeister

---

(Thür. Allgemeine Nr. 187 v. 11.08.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 187 v. 11.08.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.07.1998, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1998

**geändert** durch Art. 3 (1. Änderung der Honorarordnung) des Euroumstellungs- und -anpassungsbeschlusses (Änderung der Beträge in § 2) vom 26.10.2001, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

**geändert** durch 2. Änderung der Honorarordnung (Änderung der Höchstbeträge in § 2; Anfügen eines Satzes 2 in § 3), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.04.2002, in Kraft getreten am 01.09.2002

**geändert** durch 3. Änderung der Honorarordnung (Neufassung § 2), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 17.07.2014, in Kraft getreten am 01.09.2014

**Text abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**